

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)



überarbeitet: 15.12.2021

M. Masciali

Revision: C

FM EK 825

1. VERTRAGSGRUNDLAGEN

1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle von Polypag beim Lieferanten eingekauften Waren (nachfolgend "Ware/n") und bilden einen integrierenden Bestandteil sämtlicher Bestellungen, welche Polypag an den Lieferanten erteilt (nachfolgend "Bestellung/en"). Ausgenommen sind Fälle, in denen Polypag und der Lieferant (nachfolgend "Partei/en") eine separate schriftliche Liefervereinbarung abschliessen. Änderungen an Polypag's Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder an der Bestellung sind nur gültig, wenn die vereinbarten Änderungen von beiden Parteien schriftlich bestätigt werden. Allgemeine Lieferbedingungen des Lieferanten gelten nur soweit diese von Polypag schriftlich akzeptiert worden sind.

1.2. Die Art und Menge der gelieferten Waren sowie deren vorgeschriebene Spezifikationen sind aus der Bestellung und/oder weiteren schriftlichen Dokumenten von Polypag sowie aus der Offerte des Lieferanten ersichtlich. Im Falle von Konflikten zwischen den einzelnen Vertragsdokumenten im Hinblick auf Art und Menge sowie Spezifikationen der zu liefernden Waren geht jeweils das Dokument jüngerer Datums vor.

2. AUFTRÄGE

2.1. Die Bestellungen von Polypag erfolgen schriftlich. Mündliche Bestellungen sind nur gültig, sofern diese vom Lieferanten schriftlich bestätigt werden.

2.2. Die Bestellung gilt als angenommen, sobald eine entsprechende Bestätigung des Lieferanten bei Polypag eingetroffen ist bzw. ab Lieferbeginn der bestellten Waren, je nachdem welche der beiden Handlungen früher eintritt. Allfällige in der Bestätigung des Lieferanten enthaltene Abänderungen und/oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen entfallen keine Wirksamkeit und sind nichtig.

2.3. Polypag behält sich vor, eine bereits getätigte Bestellung nachträglich abzuändern. Der Lieferant bemüht sich, die geänderte Bestellung bestmöglich zu erfüllen. Falls erforderlich einigen sich die Parteien gegenseitig über eine allfällige Kaufpreisanpassung infolge der Beststellungsänderung.

3. KAUFPREIS UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

3.1. Vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Regelung der Parteien umfasst der Kaufpreis sämtliche Leistungen des Lieferanten, wie Verpackung, sämtliche im Zusammenhang mit der Warenlieferung anfallenden Steuern (exkl. Mehrwertsteuer), Abgaben und Zölle (entsprechend den vereinbarten Lieferbedingungen) sowie weiteren, im Zusammenhang mit der Lieferung anfallenden Gebühren. Der Kaufpreis umfasst auch sämtliche vom Lieferanten im Zusammenhang mit der Bestellung erbrachten Dienstleistungen.

3.2. Die Zahlungsbedingungen werden in der Bestellung festgelegt.

4. LIEFERUNG

4.1. Vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Regelung der Parteien wird der Zeitpunkt der Lieferung in der Bestellung festgelegt. Die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit ist wesentlich für die Vertragserfüllung. Der Lieferant haftet für alle Schäden, insbesondere auch Mangelfolgeschäden, welche Polypag aus verspäteter Lieferung entstehen. Der Lieferant informiert Polypag umgehend über Umstände, welche zu Lieferverzögerungen führen können, ohne sich dadurch von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung zu entbinden. Teillieferungen werden nur akzeptiert, soweit diese von Polypag bewilligt werden.

4.2. Zusammen mit den Waren liefert der Lieferant sämtliche technischen Dokumentationen und/oder Zertifikate, welche zum Gebrauch der Waren erforderlich und/oder in der Bestellung aufgelistet sind.

4.3. Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Bestellung sind die vereinbarten Lieferbedingungen DDP (Incoterms 2020) an den in der Bestellung angegebenen Ort.

4.4. Die Gefahr geht im Zeitpunkt der vollständigen Lieferung der Waren auf Polypag über (entsprechend den vereinbarten Lieferbedingungen).

5. GEWÄHRLEISTUNG

5.1. Der Lieferant gewährleistet für die in der Bestellung festgelegte Dauer -mangels ausdrücklich vereinbarter Frist gilt die gesetzliche Dauer- (nachfolgend „Gewährleistungsfrist“), dass die gelieferten Waren mit den in der Bestellung genannten Anforderungen übereinstimmen. Insbesondere gewährleistet der Lieferant, dass die Waren für den von Polypag beabsichtigten Verwendungszweck geeignet sind, sofern der Lieferant über diesen Zweck informiert war oder ihm dieser vernünftigerweise bekannt sein musste. Der Lieferant garantiert ausserdem, dass die Waren mit den vereinbarten Spezifikationen sowie allfälligen Mustern übereinstimmen. Der Lieferant gewährleistet die einwandfreie Verarbeitung und Qualität der Produkte sowie deren Mängelfreiheit, insbesondere in Bezug auf Material, Herstellung, Verarbeitung und Design.

Die Waren und deren Herstellung stimmen mit den geltenden gesetzlichen Regelungen, unter anderem in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, am Ort der Lieferung und, soweit dem Lieferanten bekannt, am Bestimmungsort, überein.

Der Lieferant gewährleistet ausserdem, dass die Waren keinerlei Immaterialgüter- oder andere Eigentumsrechte von Dritten verletzen.

5.2. Polypag's Prüfungsobliegenheit beschränkt sich auf die Art und Anzahl der gelieferten Waren. Jede Mängelrüge innerhalb der Gewährleistungsfrist gilt als rechtzeitig; die Mängelrüge ist an keine bestimmte Frist gebunden.

5.3. Stimmen die Waren nicht mit der Bestellung überein, so kann Polypag nach eigenem Ermessen entweder Nachbesserung, Ersatz von defekten oder Nachlieferung von fehlenden Waren fordern.

Polypag's übrige gesetzliche Ansprüche sowie die Ansprüche aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen bleiben gewahrt, insbesondere behält sich Polypag vor, von der Bestellung zurückzutreten und Schadenersatz geltend zu machen.

5.4. Polypag informiert den Lieferanten so bald wie möglich unter Angabe der entsprechenden Gründe über die Nichtabnahme einer Lieferung. Nicht abgenommene Waren werden nach Polypag's Ermessen entweder unverzüglich an den Lieferanten retourniert oder von Polypag für höchstens fünf Arbeitstage zurückbehalten, um allfällige Instruktionen des Lieferanten abzuwarten.

6. GEHEIMHALTUNG

6.1. Der Lieferant darf vertrauliche Daten und Informationen, welche ihm von Polypag mündlich oder schriftlich übermittelt werden, nur zum Zweck der Warenlieferung gemäss Bestellung verwenden. Sämtliche Daten und Informationen verbleiben im Eigentum von Polypag und müssen auf erste Anfrage zusammen mit sämtlichen Kopien und Datenträgern unverzüglich an Polypag zurückgegeben werden.

6.2. Der Lieferant behandelt sämtliche Daten und Informationen streng vertraulich. Dem Lieferanten ist es insbesondere untersagt, in Publikationen und Broschüren oder in anderer mündlicher und schriftlicher Form, auf eine bestehende oder vergangene Geschäftsbeziehung mit Polypag zu verweisen; es sei denn, Polypag erteilt dem Lieferanten ihre vorgängige schriftliche Zustimmung.

7. SCHLECHT- BZW. NICHTERFÜLLUNG

Bei Schlecht- bzw. Nichterfüllung der Bestellung gerät der Lieferant ohne weitere Mitteilung von Polypag in Verzug. Der Lieferant muss Polypag sämtlichen Schaden ersetzen, welcher aus der Schlecht- bzw. Nichterfüllung der Bestellung oder einem anderen unrechtmässigen Verhalten des Lieferanten resultiert. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant, Polypag gegenüber Drittanprüchen schadlos zu halten.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

8.1. Die verspätete Geltendmachung oder der Verzicht auf einen Rechtsanspruch in einem bestimmten Fall bedeutet nicht Polypag's generellen Verzicht auf einen vertraglichen oder zwingenden Rechtsanspruch.

8.2. Die Bestellung kann ohne Polypag's schriftliche Zustimmung nicht auf einen Dritten übertragen werden. Polypag steht es jedoch frei, die Bestellung an eine andere Polypag Gesellschaft innerhalb des Polypag Konzerns abzutreten.

8.3. Alle Offerten, Bestellungen, Verträge und diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen unterstehen dem materiellen Recht des Landes, in welchem Polypag ihren Sitz hat. Die Anwendung des Wiener Kaufrechts ist ausgeschlossen. Gerichtsstand ist am Ort des zuständigen Gerichts; vorbehalten bleibt Polypag's Klageeinleitung bei demjenigen Gericht, welches ohne diese Klausel zuständig wäre.